



Hagenberg

Marktgemeinde im Mühlkreis

GZ: Wi-7-2013-L/ZK

BearbeiterIn: AL Mag. Gerda Brettbacher

Tourismusabgabe

(konsolidierte Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 9.12.2021)

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Tourismusgemeinde Hagenberg i.M. über die Einhebung einer Tourismusabgabe (Tourismusabgabeordnung)

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 und 6 Abs. 2 und 4 des Oö. Tourismusabgabe-Gesetzes 1991, LGBl. Nr. 53/1991, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 117/2012, wird verordnet:

§ 1

Abgabenerhebung

Zur Deckung des Aufwandes für die Tourismusförderung erhebt die Tourismusgemeinde eine Tourismusabgabe von allen Personen, die in der Gemeinde nicht den Hauptwohnsitz haben und in einer der nachstehenden Unterkünfte nächtigen:

1. in einer Gästeunterkunft (§ 1 Z. 4 Oö. Tourismus-Gesetz 1990)
2. in einer Ferienwohnung (§ 2 Abs. 4 Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991)

§ 2

Höhe der Tourismusabgabe

Die Höhe der Tourismusabgabe wird mit **€ 2,00 (gültig ab 1.1.2022)** festgelegt.

§ 3

Fälligkeit

- (1) Die Abgabe für Nächtigungen in einer Gästeunterkunft wird mit der letzten abgabepflichtigen Nächtigung fällig.
- (2) Als Fälligkeit der von den Unterkunftgebern bzw. Unterkunftgeberinnen an die Tourismusgemeinde abzuführende Tourismusabgabe wird festgelegt:
- der 15. des auf die Einhebung folgenden Monats.

§ 4 Abgabenerklärung

- (1) Die Unterkunftgeberinnen und Unterkunftgeber haben an Stelle der Übermittlung der Daten der Gästebücher bei der Tourismusgemeinde pro Kalenderjahr eine nach Kalendermonaten gegliederte Abgabenerklärung einzureichen. In dieser sind pro Monat die Anzahl der beherbergten Personen, die Anzahl der Nächtigungen abgabepflichtiger Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr, die Anzahl der Nächtigungen abgabepflichtiger Personen vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sowie die Anzahl der Nächtigungen abgabenbefreiter Personen und die sich daraus ergebenden Abgabebeträge anzuführen.
- (2) Die Abgabenerklärungen sind der Tourismusgemeinde jeweils bis zum 31. Jänner des Folgejahres zu übermitteln.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates über die Einhebung der Tourismusabgabe vom 14.12.2009 in der Fassung des Beschlusses vom 11.12.2012 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



*Hinweis: Die Beschlussfassung der jährlichen Hebesätze wird gem. Kundmachung an der Amtstafel veröffentlicht.
angeschlagen am: 10.12.2021
abgenommen am: 28.12.2021*